

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR SOZIALARBEITENDE ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG

Im Rahmen der aufsuchenden Arbeit oder in Sozialeinrichtungen – insbesondere in solchen der Wohnungslosenhilfe – können Sozialarbeitende erste Kontaktpersonen zu potentiell Betroffenen von Menschenhandel sein. Damit sie in die Lage versetzt werden, Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erkennen zu können, ist es wichtig, sich mit Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten auszukennen, um ggf. an geeignete Stellen weiterverweisen zu können.

Die vorliegende Orientierungshilfe gibt einen ersten Überblick über das Phänomen Menschenhandel, Rechte von Betroffenen und Hilfsangebote.

Menschenhandel: Was ist das?

Die schwierige Lage einer Person, die beispielsweise in Armut lebt oder hilflos ist, wird ausgenutzt, um sie in eine Ausbeutungssituation zu bringen. Hierbei wird Täuschung oder psychischer und/oder physischer Zwang eingesetzt, sodass Betroffene sich nur schwer aus der Zwangslage befreien können.

Es wird zwischen verschiedenen Ausbeutungsformen unterschieden: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung von Bettelari, Begehung von strafbaren Handlungen sowie die rechtswidrige Organentnahme. Eine Person kann von mehreren Ausbeutungsformen betroffen sein.

Bei der **Ausbeutung von Betteltätigkeiten** werden Personen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Nötigung oder durch Ausnutzung der besonderen Schutzbedürftigkeit gezwungen zu betteln und ihre Einnahmen ganz oder zu großen Teilen abzugeben. Es ist schwierig zu erkennen, wer von anderen Personen zur Bettelari gezwungen und ausgebeutet wird und wer aufgrund von Armut und mangelnder alternativer Möglichkeiten auf der Straße um Unterstützung bettelt.

Beim **Ausnutzen strafbarer Handlungen** werden beispielsweise Personen gezwungen, Diebstähle zu begehen oder mit Drogen zu handeln und die erbeuteten Güter oder erwirtschafteten Gewinne abzugeben.

Auch in Fällen, in denen strafunmündige Kinder die Straftaten begehen, sind Täter*innen strafbar.



Weitere Informationen zu Menschenhandel

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffenen von Menschenhandel stehen grundsätzlich Rechte auf **Unterstützung**, **Beratung** und eine angemessene sowie sichere **Unterkunft** zu (vgl. Art. 11 Richtlinie 2011/36/EU).

Sollte es sich bei den Betroffenen um ausländische Staatsangehörige handeln, steht ihnen eine mindestens dreimonatige **Bedenk- und Stabilisierungsfrist** (§ 59 Abs. 7 AufenthG) zu. Diese Ausreisefrist ermöglicht Betroffenen sich zu erholen, dem Einfluss der Täter*innen zu entziehen und zu entscheiden, ob sie bereit sind in einem Strafverfahren als Zeug*innen auszusagen. In dieser Zeit haben sie zudem einen **Anspruch auf Sozialleistungen (nach AsylbLG bzw. SGB II)**.

Es besteht zudem die Möglichkeit von einer Bestrafung für Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel von den Betroffenen begangen wurden, abzusehen. Das sog. **Non- Punishment- Prinzip** soll von Menschenhandel betroffene Personen schützen, die aufgrund ihrer Situation keine andere Wahl hatten, als eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

Wie kann Menschenhandel erkannt werden?

Damit Betroffene von Menschenhandel Zugang zu Schutz und Unterstützung bekommen, müssen sie erst als Opfer von Straftaten identifiziert werden. Nur selten sind eindeutige Anzeichen für Menschenhandel und Ausbeutung sofort erkennbar. Betroffene offenbaren sich in der Regel auch nicht unmittelbar Dritten gegenüber. Bestimmte **Indikatoren** können Hinweise darauf geben, dass eine Person sich in einer Ausbeutungssituation befindet. Das Vorkommen einzelner Indikatoren steht nicht zwingend für Menschenhandel, es kann aber ein Hinweis darauf sein. Ebenso wenig ist es notwendig, dass alle bzw. eine bestimmte Anzahl von Indikatoren bei einem Fall von Menschenhandel vorliegen müssen.

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR SOZIALARBEITENDE ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG

Hinweise auf Menschenhandel können sein:

- Personen wurden darüber getäuscht, welche Tätigkeit sie ausüben (müssen)
- Kein Zugriff auf die eigenen Dokumente (Pass etc.)
- Bedrohung der Person oder der Familie im Herkunftsland
- Personen stehen unter ständiger Beobachtung durch Dritte, die sich bei Kontaktaufnahme ggf. einmischen
- Personen werden von Dritten regelmäßig abgeholt und zu bestimmten Arbeitsorten/Bettelorten gebracht

Das Vorliegen eines oder mehrerer Indikatoren für Menschenhandel kann zunächst nur Anlass für weitere Nachfragen sein.



Indikatorenlisten Menschenhandel

Was tun bei Verdacht auf Menschenhandel?

Meist gibt es bei einem ersten Verdacht nicht sehr viel Handlungsmöglichkeiten für Dritte. Sinnvoll ist es in jedem Fall, zuerst den Kontakt aufzubauen und die aktuellen **Grundbedürfnisse zu klären** (Übernachtungsmöglichkeit, Essen, Hygiene, medizinische Versorgung etc.). Die potentiell Betroffenen Personen sollten, zu einem geeigneten Zeitpunkt, auf die **Möglichkeit von Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Fachberatungsstellen** hingewiesen werden und ggf. kann direkt der Kontakt zur nächsten Fachberatungsstelle hergestellt werden. Gerade in Hinblick auf den Bereich der Organisierten Kriminalität ist das Vorhalten und stetige Überprüfen eines adäquaten **Sicherheitskonzeptes der Einrichtung** (u. U. unter Einbezug von Strafverfolgungsbehörden) essentiell. Es können für Betroffene in der Einrichtung auch **Flyer von örtlichen Beratungsstellen** ausgelegt werden. Diese gibt es meist in verschiedenen Sprachen.

Auch eine Beratung/ Vertretung durch **Rechtsanwält*innen** kann sinnvoll sein. Wichtig ist es, **immer in Absprache mit den Betroffenen und transparent** zu handeln. Bei Verdacht auf Menschenhandel und Ausbeutung besteht häufig der Impuls, schnell und effektiv Hilfemaßnahmen einleiten zu wollen. Dies sollte aber immer mit dem Einverständnis der Betroffenen und nach Aufklärung über etwaige Konsequenzen geschehen.

Fallunabhängig ist es sinnvoll, sich mit dem Thema Menschenhandel mittels Informationsmaterial und/oder kostenfreien Schulungen des KOK e. V. vertraut zu machen. Zudem sollte Kontakt mit der örtlichen/nächstgelegenen Fachberatungsstelle aufgenommen werden. Diese können aufgrund häufig knapper Kapazitäten nicht jeden Fall annehmen, sind aber in ihren Regionen gut vernetzt und können den Fall bei Bedarf kollegial beratend begleiten.

Weiterführende Informationen und Beratung

Bei Unterstützungsbedarf sollte grundsätzlich eine Beratung in einer Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel bieten **kostenfreie und anonyme Beratung**, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und von einer Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden.



*Kontakt Daten und Standorte der spezialisierten
Fachberatungsstellen des KOK e. V.: www.kok-hilfe.de*

KONTAKT